

Vereinsatzung

der „AQUARIENFREUNDE GÜTERSLOH OSTWESTFALEN-LIPPE e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen AQUARIENFREUNDE GÜTERSLOH OSTWESTFALEN-LIPPE und hat seinen Sitz in Gütersloh.

- Der Verein ist unter dem Namen AQUARIENFREUNDE GÜTERSLOH OSTWESTFALEN-LIPPE in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss interessierter Freunde an der Aquaristik und Terraristik.

Der Verein verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Ziele oder Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Zuwendung von Geldern und Sonderzuwendungen an einzelne Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassierer und einen Schriftführer. Zu diesen werden jeweils 2 Beisitzer gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes wird über 2 Kalenderjahre vereinbart. In jeder Wahlperiode werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt, welche bis zur Neuwahl jederzeit berechtigt sind, gemeinsam die Kasse zu prüfen, jedoch spätestens vor jedem Jahresabschluss. Bei Neuwahl scheidet jeweils der 1.Kassenprüfer aus. Der bisherige 2.Kassenprüfer wird 1.Kassenprüfer und ein neuer 2.Kassenprüfer wird gewählt. Die Wahlen für die vorstehenden Ämter werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Der gewählte Vorstand vertritt in allen den Verein betreffenden Fragen den Verein nach außen und innen. Der Verein wird vertreten durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer diese sind der Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 4 Tätigkeit des Vereins

Der Verein hält turnusmäßige und außerordentliche Versammlungen ab, deren Termin der Vorstand mit Billigung der Mitglieder festsetzt. Monatlich werden zwei turnusmäßige Versammlungen abgehalten und zwar an jedem 2. - und 4. Donnerstag im Monat. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils am 2. Donnerstag im Januar statt. Auf Verlangen von min. 50% aller Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Zu dieser muss mindesten 1 Woche vorher schriftlich eingeladen werden. Sollte die Versammlung einem Vorstandsmitglied - oder dem gesamten Vorstand - das Vertrauen entziehen, so müssen mind. 60% der anwesenden Mitglieder für die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes sein. Die Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden übernimmt der 2.Vorsitzende die Leitung der Versammlung. Bei Verhinderung beider übernimmt der Kassierer die Leitung. Die Versammlungen dienen dem Zweck der Verbreitung und Erweiterung des Wissens um die Aquaristik und Terraristik, die Vorbereitung und

Durchführung von Sonderveranstaltungen sowie anderen dem Vereinszweck dienenden Aufgaben.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitgliedschaft kann von jedem Beitrittswilligen nach dreimaligem Versammlungsbesuch beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dieses geschieht folgendermaßen: Am dritten Versammlungsbesuch gibt der Beitrittswillige seine Personalien beim Vorstand ab. Der Vorstand entscheidet dann bis zur nächsten Versammlung über die Aufnahme des Beitrittswilligen. Eine passive Mitgliedschaft ist im Verein möglich. Diese Mitgliedschaft kann auf Antrag ausgesprochen werden. Passive Mitglieder haben auch ein Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden. Passive Mitglieder sind von der Pflicht des Reinigungsdienstes für das Vereinsheim sowie von den festgelegten Pflichtstunden befreit. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr zahlen einen verminderten Beitrag. Bei Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. Vereinsausflüge und Vereinsfeste, die von der Vereinskasse mit Zuschüssen finanziert werden, müssen passive Mitglieder den vollen Preis - ohne Zuschuss des Vereins - bezahlen. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins. Die Höhe der Beiträge wird für das laufende Jahr auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie können dem Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung entnommen werden. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren halbjährlich entrichtet. Bereits im Kalenderhalbjahr entrichtete Beiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. unehrenhaftes Verhalten im Sinne der geltenden Rechtsprechung
2. vereinschädigendes Verhalten
3. ein begründeter Antrag

vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet eine außerordentliche Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die vom Verein ausgehändigten Papiere / Materialien sind ohne Vergütung an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1.- und endet am 31.12 eines jeden Jahres.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern **eine** Zweidrittelmehrheit der anwesenden **aktiven und passiven** Mitglieder. Es muss jedoch mind. **50% der aktiven und passiven** Mitglieder erscheinen. Sollte dieses nicht der Fall sein, so muss eine zweite Versammlung stattfinden. Auf dieser kann eine Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden **aktiven und passiven** Mitglieder durchgeführt werden, ohne dass mindestens die Hälfte aller **aktiven und passiven** Mitglieder anwesend ist. Zu einer solchen Versammlung ist in jedem Fall mindestens eine Woche vor dem Beginn schriftlich einzuladen. Aus der Einladung muss hervorgehen was zur Debatte steht. Es genügt nicht"\"Satzungsänderung\"".

§ 9 Abstimmungen auf der Jahreshaupt-/ außerordentlichen Versammlungen

Alle Abstimmungen haben, wenn nichts anderes vorgesehen ist, mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der **aktiven und passiven Mitglieder** Gültigkeit. Bei **außerordentlichen Versammlungen** sind hierzu die **aktiven und passiven Mitglieder** **mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen**.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins hat der geschäftsführende Vorstand durchzuführen. Vorhandenes Vereinsvermögen darf nur an eine karitative Körperschaft ausgeschüttet werden.

§ 11 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Tritt während eines Geschäftsjahres der 1.Vorsitzender von seinem Amt zurück, so übernimmt der 2.Vorsitzender bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dessen Aufgabenbereich. Tritt der 2.Vorsitzender von seinem Amt zurück, so übernimmt der 1.Vorsitzender oder der Kassierer das Amt. Tritt der Schriftführer von seinem Amt zurück, so übernimmt der 1.Vorsitzender oder der 2.Vorsitzender das Amt. Tritt der Kassierer zurück, so übernimmt der 2. Vorsitzender oder Schriftführer das Amt.

§ 12 Anerkennung der Satzung

Die vorliegende Satzung ist jedem neuen Mitglied vor Aufnahme in den Verein bekannt zu machen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gilt sie als anerkannt.

§ 13 Führung eines Protokolls

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der darauffolgenden Versammlung muss dieses von der Versammlung genehmigt werden.

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Kontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übernimmt der geschäftsführende Vorstand.

Erstelldatum dieser Originalsatzung 12.09.2016


Unterschrift 1. Vorsitzender